

Satzung QUEERPASS Bayern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „QUEERPASS Bayern“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namen „QUEERPASS Bayern „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Verein ist ein Fanclub des FC Bayern München. Der Verein setzt sich für die Interessen von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgender (LGBT), innerhalb der Fanszene des FC Bayern München, sowie im Umfeld des Fußball(Sports) im Allgemeinen ein. Der Verein bemüht sich, die Allgemeinheit über Homosexualität aufzuklären, die weit verbreiteten Vorurteile über Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender abzubauen und der Allgemeinheit die Erkenntnis zu vermitteln, dass homosexuelles und heterosexuelles Empfinden und Verhalten gleichwertige Ausprägungen der einen menschlichen Sexualität sind. Menschen, aktive Fußballer und Fans werden nicht nur wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihres Glaubens oder ihrer Herkunft diskriminiert, sondern auch wegen ihrer sexuellen Orientierung. Unsicherheiten, Ängste und Vorurteile spielen hierbei eine wichtige Rolle. Diesen Vorurteilen will der Verein durch aktive Aufklärungsarbeit entgegenwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,

- Mitwirkung an oder Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung,
- die Verbreitung von Materialien der Bildungsinitiative „Fußball für Vielfalt“, einer Initiative der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und der Universität Vechta,
- die Verbreitung der Ziele der Initiativen des Deutschen Fußballbundes gegen Homophobie,
- Information und Aufklärung von Fans des FC Bayerns und anderer Mannschaften, da der Verein in der Fanszene als LGBT-Verein mit entsprechender Außendarstellung auftritt,
- Gespräche und Diskussionen im Rahmen der Fanszene und außerhalb dieser zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Denken und Handeln, um auf diese Weise für

einen akzeptierten Umgang mit sexueller und/oder geschlechtlicher Vielfalt im (Fußball-)Sport einzutreten.

2. Der Verein verfolgt durch seine Bildungsarbeit, die auf die Förderung der Bildung und Erziehung der Allgemeinheit gerichtet ist, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Abs. 2) der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Aufnahme abgelehnt.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Mindestalter von sechzehn Jahren. Die Mitgliedschaft kommt zu Stande, wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Aufnahmebestätigung bezahlt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. Juni erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Mai mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet auch soweit das Mitglied den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt ist.

7. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

§ 5 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Personen. Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstands.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus und besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, so ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird die bisher bestehende Anzahl von Mitgliedern des Vorstands bis zum Ende der bestehenden Wahldauer des Vorstands nachgewählt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen. Eine Einladung ist an alle Vorstandsmitglieder notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Die Zustimmung regelt sich nach Nr. 2.
5. Über alle anstehenden Entscheidungen des Vorstands ist jedes Vorstandsmitglied zu informieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f) Ernennung oder Wahl des Schriftführers
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - i) Entlastung des Vorstands.

2. Einmal jährlich, in der zweiten Jahreshälfte findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der ernannte oder gewählte Schriftführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch an die zuletzt mitgeteilte Adresse (Postanschrift) geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter, den die Vorstände vorher aus der Vorstandschaft bestimmen, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts beauftragen eine Person mit der Stimmabgabe. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragbar. Niemand kann mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
4. Die Art der Abstimmung kann durch Handzeichen oder schriftlich durchgeführt werden. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen ist die Abstimmung immer schriftlich durchzuführen.
5. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für die Änderung der Satzung, eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung). Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist für die Auflösung des Vereins erforderlich.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

7. Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Schatzmeister wird für zwei Jahre gewählt. Für seine Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für die übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend. Scheidet der Schatzmeister während der Amtszeit aus, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des Schatzmeisters.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum München e.V. und Münchner Aids-Hilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
3. Liquidatoren sind die Vorstände inkl. Schatzmeister, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.08.2017 errichtet und beschlossen. Die Satzung vom 19.05.2006, zuletzt geändert am 28.01.2013, tritt damit außer Kraft.